

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SAXONIA-FRANKE AG

1. Geltung / Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe von Saxonia-Franke, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten nur, soweit diese von Saxonia-Franke ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Weder ein unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Abnahme von Waren stellen eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.
- 1.2 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen dem Lieferanten und Saxonia-Franke.

2. Einladung zur Offertstellung, Bestellung, Bestätigung und Änderungen

- 2.1 Durch die Einladung zur Offertstellung wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses, verbindliches Angebot zu unterbreiten. Er hat sein Angebot nach den Beschreibungen, Anforderungen und Zielen von Saxonia-Franke als Bestellerin zu richten. Auf Abweichungen von der Einladung zur Offertstellung ist hinzuweisen.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bereits bei der Vorlage des Angebots auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmässigkeit.
- 2.3 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von Saxonia-Franke schriftlich per Brief, Fax oder Email erteilt oder bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Nachträge oder Änderungen. Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile der Bestellungen, sofern diese darin ausdrücklich als solche erwähnt, datiert und visiert sind. Eingaben des Lieferanten, welche von der Bestellung abweichen, sind nur gültig, wenn sie von Saxonia-Franke ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden. Auf andere Weise kommt kein Vertrag zustande, insbesondere nicht durch Stillschweigen auf eine Bestellung oder durch konkludentes Verhalten.
- 2.4 Die Bestellung ist vom Lieferanten innert einer Frist von fünf Werktagen nach Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Geschieht dies nicht, ist Saxonia-Franke zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche ableiten kann.
- 2.5 In zumutbarem Rahmen ist Saxonia-Franke berechtigt, auch nach Erhalt der Auftragsbestätigung Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes zu verlangen. Falls deshalb Mehrkosten anfallen, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Damit Mehrkosten geltend gemacht werden können, müssen sie von Saxonia-Franke schriftlich akzeptiert worden sein. Minderkosten sind Saxonia-Franke zu vergüten.

3. Unterlieferant

- 3.1 Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Waren durch Dritte fertigen zu lassen, ist rechtzeitig das Einverständnis unter Bekanntgabe der Unterlieferanten von Saxonia-Franke einzuholen.

- 3.2 Der Lieferant haftet auch bei erlaubter Untervergabe uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten bezogene Ware.

4. Preise

- 4.1 Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, sind alle Preise Festpreise (exkl. MWST) DDP (Delivered Duty Paid) Werk von Saxonia-Franke, Aadorf (Incoterms 2010), einschliesslich Verpackung.

5. Lieferfrist und Verspätungsfolgen sowie Rücktritt vom Vertrag

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Massgebend für deren Einhaltung ist der Eingang der vertragsmässigen Ware am Bestimmungsort. Wird der Liefergegenstand nicht termingerecht geliefert, befindet sich der Lieferant mit Verfall des Termins in Verzug (Fixtermin). Der Besteller ist von der Pflicht zur Mahnung befreit.
- 5.2 Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er dies Saxonia-Franke unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen um Lieferverzögerungen zu vermeiden, zu beheben oder Ersatz von Dritten zu beschaffen. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von Saxonia-Franke zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.
- 5.3 Vorzeitige Lieferungen werden nur bei vorgängiger schriftlicher Zustimmung akzeptiert. In diesem Fall bringt Saxonia-Franke die aus der vorzeitigen Lieferung entstehenden Kosten (Lagerkosten etc.) vom Kaufpreis in Abzug. Für die Mängelfrist gilt der ursprünglich vereinbarte Liefertermin.
- 5.4 Der Lieferant ist zum Ersatz des gesamten Verzugsschadens verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten, Schäden aus Betriebsunterbrechungen sowie Schadenersatzleistungen, die Saxonia-Franke an ihre Kunden zu erbringen hat. Bei fruchtloser Nachfristsetzung und bei Wegfall des Interesses an der Lieferung beim Lieferanten sind auch die Mehraufwendungen für Deckungskäufe vom Lieferanten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche aus Gesetz und/oder Vertrag, insbesondere wegen Nichteinhaltung garantierter Liefertermine oder -fristen bleiben vorbehalten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht von Saxonia-Franke wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehende Ersatzansprüche.
- 5.5 Der Lieferant verpflichtet sich, unabhängig eines Verschuldens oder des Nachweises eines Schadens, für jede angefangene Woche des Verzuges der Lieferung 1 % des Kaufpreises, maximal 10 %, als Konventionalstrafe zu bezahlen. Zusätzlich ist Saxonia-Franke berechtigt, den nachgewiesenen durch den Verzug entstandenen

Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

- 5.6 Nach Erreichen des Zeitraums (10 Wochen), welcher zur Geltendmachung der maximalen Konventionalstrafe berechtigt, besteht das Recht, jederzeit *durch schriftliche* Mitteilung vom Vertrag zurück zu treten. Ist im Voraus ersichtlich, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, kann Saxonia-Franke das Recht auf Rücktritt auch schon vor Erreichen des Liefertermins ausgeübt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich abzeichnet, dass die Anstrengungen des Lieferanten gemäss Ziff. 6.2 die Verspätung nicht verhindern können. In diesen Fällen hat der Lieferant alle erfolgten Zahlungen zuzüglich einem Verzugszins von 5 % zurück zu erstatten. Die Geltendmachung weiteren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.]
- 5.7 Saxonia-Franke behält sich ausserdem das Recht vor, jederzeit gegen Bezahlung angefallener, nachgewiesener Kosten ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurück zu treten und geleistete Anzahlungen zurück zu fordern. Falls Kosten anfallen, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Damit Kosten geltend gemacht werden können, müssen sie von Saxonia-Franke schriftlich akzeptiert worden sein. Weitere Schadenersatzansprüche des Lieferanten werden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

6. Verpackung, Versand und Lieferavis

- 6.1 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.
- 6.2 Aus den Lieferpapieren und den Rechnungen müssen die vollständigen Daten von Saxonia-Franke wie [Auftragsnummer, Artikelnummer, angelieferter Revisionsstand, Artikelbezeichnung und Lieferantenummer] hervorgehen..
- 6.3 Der Lieferant schliesst eine Transportversicherung ab und verfügt über eine hinreichende Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch liefert der Lieferant entsprechende Versicherungsbestätigungen.
- 6.4 Saxonia-Franke ist berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für Saxonia-Franke günstigste Versandart zu wählen.
- 6.5 Der Lieferant verpflichtet sich, wiederverwertbare Verpackungsmaterialien gegen Gutschrift des verrechneten Betrages zurückzunehmen.

7. Schriftstücke

- 7.1 Rechnungen sind von der Ware getrennt mit separater Post zuzustellen.
- 7.2 Rechnungen müssen nach den Formvorschriften der jeweiligen Mehrwertsteuer Gesetzgebung erstellt werden. Rechnungsadresse ist immer:
- 7.3 [FIRMA], [ADRESSE]
- 7.4 Rechnungen, welche diese Vorschriften nicht erfüllen, werden zurückgewiesen.

8. Eigentums- und Gefahrenübergang

- 8.1 Gefahrenübergang erfolgt mit Abnahme der Ware durch Saxonia-Franke.
- 8.2 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vereinbarungsgemäss oder verspätet zugestellt werden, so wird die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten eingelagert.

9. Abnahme, Gewährleistung und Garantien

- 9.1 Nach Eingang, sofern es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt, wird Ware durch Saxonia-Franke auf offensichtliche Mängel, Identität, geschätzte Fehlmengen sowie Transportschäden untersucht. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden dem Lieferanten schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 9.2 Bei Lieferung derselben Gattung, beschränkt sich die Mängelprüfung auf Stichproben. Ergeben Stichproben mangelhafte Teile, kann die gesamte Lieferung zurückgewiesen oder auf Kosten des Lieferanten eine weitere Prüfung durchgeführt werden.
- 9.3 In Fällen einer Dauerlieferung oder einer Belieferung nach Produktionsfreigabe ist der Lieferant verpflichtet, bei jeder Änderung der Fertigungsbedingungen in seinem Betrieb, insbesondere beim Austausch von Werkzeugen, Maschinen oder neuer Fertigungsverfahren den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen hin zu untersuchen und Saxonia-Franke über solche zu informieren. Dasselbe gilt bei jeder Produktänderung.
- 9.4 Im Beanstandungsfall ist Saxonia-Franke berechtigt, Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis zum Warenwert oder dem entstandenen Schaden zurückzuhalten.
- 9.5 Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften (z.B. SUVA und SIA) und anderen anwendbaren Bestimmungen entspricht.
- 9.6 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung grösserer Schäden, oder wenn der Lieferant in der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig ist, kann Saxonia-Franke Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder sich anderweitig mit fehlerfreier Ware eindecken.
- 9.7 Entstehen Saxonia-Franke infolge mangelhafter Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangsprüfung, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 9.8 Zeigt sich während der Gewährleistungsfrist, dass die Lieferung oder Teile davon mangelhaft sind, so ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl von Saxonia-Franke die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Alle durch die Reparatur oder Ersatzlieferung entstehenden Zusatzkosten, namentlich Kosten für den Ausbau und Rücktransport der

mangelhaften Ware bzw. Ersatzlieferung und Einbau der Ersatzware trägt der Lieferant.

- 9.9 Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall, so ist Saxonia-Franke berechtigt, die Mängel auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 9.10 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate. Diese Frist beginnt mit Abnahme durch Saxonia-Franke.
- 9.11 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten wie für den ursprünglichen Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Lieferung beginnt.
- 9.12 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

10. Haftung, Freistellung, Versicherungsschutz

- 10.1 Der Lieferant haftet für sämtlichen Schaden, welcher durch Lieferungen von mangelhafter Ware verursacht oder mitverursacht wurde. Er haftet insbesondere auch für Dritt-, unmittelbare (insbesondere auch für Folgeschäden) und reine Vermögensschäden. Er muss zu diesem Zweck über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen und auf Verlangen von Saxonia-Franke nachweisen. Ferner haftet der Lieferant für sämtliche Kosten von Massnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere auch für den präventiven Austausch von Produkten und für andere Kosten einer Rückrufaktion.
- 10.2 Wird Saxonia-Franke in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Saxonia-Franke insoweit ein, als er auch unmittelbar haften würde. Der Lieferant wird Saxonia-Franke von allen diesbezüglichen Ansprüchen freistellen.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung einschliesslich einer Rückrufkostenversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und diese auf Anforderung nachzuweisen. Der Lieferant tritt die Versicherungsleistung hiermit an Saxonia-Franke ab.

11. Immaterialgüter- bzw. gewerbliche Schutzrechte Dritter

- 11.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung oder Weiterveräußerung der von ihm gelieferten Waren nicht gegen Immaterialgüter bzw. gewerbliche Schutzrechte Dritter verstossen wird. Er stellt Saxonia - Franke und deren Abnehmer von allen sich aus einer Verletzung solcher Rechte ergebenden Ansprüche Dritter frei.

12. Beistellung

- 12.1 Material, das Saxonia-Franke zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung Eigentum von Saxonia-Franke. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Im Falle der Verarbeitung von Material der Saxonia-Franke mit anderem Material, erhält Saxonia-Franke am Produkt anteilmässiges Miteigentum. Nicht gebrauchtes Material, Restmaterial, Bearbeitungsabfälle und dergleichen sind auf Verlangen zurück zu geben oder sind zu Marktpreisen vom Kaufpreis in Abzug zu bringen.
- 12.2 Die Materialien sind ausreichend gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken auf Kosten des

Lieferanten zu versichern und auf dessen Kosten zu verwahren.

- 12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, damit der Eigentumsvorbehalt in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorgenommen und alle diesbezüglichen Formalitäten erfüllt werden können.

- 12.4 Dem Lieferanten steht auf der von ihm gelieferten Ware kein Eigentumsvorbehalt zu.

13. Fertigungsmittel

- 13.1 Fertigungsmittel aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sowie Werkzeuge, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder die er auf Kosten von Saxonia-Franke erstellt, bleiben Eigentum bzw. gehen mit Erstellung ins Eigentum der Saxonia-Franke über. Saxonia-Franke besitzt sämtliche Rechte an diesen Unterlagen. Sie sind, sobald sie – z.B. zur Ausführung der Bestellung – nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Lagerung erfolgt unter geeigneten Bedingungen und zu Lasten des Lieferanten.

- 13.2 Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben von Saxonia-Franke hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräussert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonstwie weitergegeben noch in irgendeiner Weise mit Rechten Dritter belastet, für Dritte verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren.

- 13.3 Alle Fertigungsmittel, die nach einem der vorstehenden Absätze Eigentum von Saxonia-Franke sind oder werden, wird der Lieferant deutlich mit „Eigentum der Saxonia-Franke AG“ kennzeichnen.

- 13.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschliesslich für die Herstellung der von Saxonia-Franke bestellten Waren einzusetzen. Die Saxonia-Franke gehörenden Fertigungsmittel sind vom Lieferanten zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Störfälle sind sofort anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant dies, so haftet er.

- 13.5 Vorgenannte Fertigungsmittel dürfen vor Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach der letzten Auslieferung nur mit der schriftlichen Zustimmung von Saxonia-Franke verschrottet werden. Die Verschrottung ist in jedem Fall vorher schriftlich anzufragen.

- 13.6 Saxonia-Franke ist berechtigt, von Saxonia-Franke bezahlte Fertigungsmittelkosten oder die mit Mitteln von Saxonia-Franke hergestellten Fertigungsmittel zurückzuverlangen, wenn der Lieferant mehrfach den Beweis einwandfreier Lieferungen nicht antreten kann.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Saxonia - Franke erhält, bspw. kaufmännische, technische oder

organisatorische Informationen, Betriebsgeheimnisse und Einzelheiten von Bestellungen, bspw. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie Erkenntnisse die er aus solchen Informationen gewinnt, Dritten gegenüber geheim zu halten.

- 14.2 Die Aufnahme der Firma Saxonia-Franke in eine Referenzliste, der Hinweis auf eine geschäftliche Verbindung oder die Verwendung der Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung der schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die von Seiten Saxonia-Franke auferlegten Geheimhaltungspflichten im gleichen Umfang auf seine Unterlieferanten zu übertragen.

15. Compliance

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich Für den Fall, dass sich der Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoss soweit wie möglich geheilt wurde und angemessen Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstössen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

16. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 16.1 Unter der Voraussetzung vertragsgemässer Lieferung der Waren, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung erfolgen Zahlungen, sofern vertraglich nicht anders festgelegt, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skontoabzug. Die Frist beginnt in keinem Falle vor Abnahme der Ware. Bei Vorliegen eines Mangels ist Saxonia-Franke berechtigt, die Zahlung für den mangelhaften Teil der Lieferung bis zur vertragsgemässen Nacherfüllung auszusetzen.
- 16.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt Forderungen gegen die Saxonia-Franke mit Forderungen der Saxonia-Franke zu verrechnen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Gerichtsstand ist am Sitz von Saxonia-Franke. Saxonia-Franke ist berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz, Herstellungs- oder Auslieferungsort gerichtlich zu belangen.
- 17.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Saxonia-Franke gilt ausschliesslich das Schweizer materielle Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln und des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den

internationalen Warenverkauf; CISG). Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die ICOTERMS 2010.

- 17.3 Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen sowie der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch die Vertragsparteien so ausgefüllt, dass diese dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommt.
- 17.4 Falls sich zwischen der deutschen und den in anderen Sprachen abgefassten allgemeinen Einkaufsbedingungen Differenzen ergeben sollten, so ist der deutsche Originaltext gültig.